

Entwurf eines Etappenplanes für Autobusunternehmen

Präambel

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines barrierefreien Zuganges zu Dienstleistungen des Omnibusgewerbes unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtung zur Erstellung eines Etappenplanes im Sinn des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes.

Angaben zum Unternehmen

- Name
- Adresse
- Firmenbuchnummer
- Ansprechperson

Umsetzungspläne für die Zukunft

Das oben stehende Unternehmen ist als Betreiber von Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zur Erstellung eines Etappenplanes Verkehr gem. § 19 Abs. 10 BGStG verpflichtet.

Das Verkehrsunternehmen bekennt sich zu den Grundsätzen der Integrierung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft und deren Gleichstellung.

Das Verkehrsunternehmen wird deshalb, die von ihm genutzten Einrichtungen, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmittel nach Maßgabe der ihm zur Verfügung gestellten Mittel und Möglichkeiten zukünftig barrierefrei gestalten.

Das Verkehrsunternehmen wird zukünftig sämtliche ihm zur Verfügung stehende Maßnahmen nach seinen individuellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zum Abbau von Barrieren nützen und Adaptierungsmaßnahmen basierend auf den gesetzlichen Grundsätzen vornehmen.

Konkrete Umsetzungsmaßnahmen: (ist vom einzelnen Unternehmen zu ergänzen!)

Achtung:

Hinweis des Fachverbandes:

Hier sollten nur Maßnahmen aufgenommen werden, die ohnehin geplant sind und auf jeden Fall zumindest mittelfristig umgesetzt werden.

Abzuraten ist hier Maßnahmen aufzunehmen, deren Umsetzung unklar ist!!!!